

swissuniversities

swissuniversities

Effingerstrasse 15, Postfach
3001 Bern

www.swissuniversities.ch

Organisationsreglement des Netzwerks «Swiss Library Network for Education and Research (SLiNER)» von swissuniversities

vom 04. April 2019 (Stand am 27. März 2024)

4. April 2019	Gründung SLiNER mit Auflage dieses Reglements
18 Sept. 2019	Änderung: Art. 6 Abs. 2: wird gestrichen
27. März 2024	Änderungen: Art. 1, Art. 2., Art. 4, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10, Art. 11, Art. 12, Art. 13, Art. 15, Art. 17, Art. 18 Anhang I und Anhang II Wesentliche Änderungen sind die Anpassung des Wahlverfahrens in Art. 8 bzw. die Ergänzung des Wahlverfahrens in Art. 11

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen.....	2
Abschnitt II: Organe	4
Abschnitt III: Versammlung.....	4
Abschnitt IV: Vorstand	6
Abschnitt V: Vorsitz.....	7
Abschnitt VI: Interne Arbeitsgruppen und Kommissionen	8
Abschnitt VII: Schlussbestimmungen.....	9
Anhang 1: Mitglieder des SLiNER Netzwerks	10
Anhang 2: Mandate	12

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1: Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation, den Betrieb und die Finanzierung von SLiNER, einem Netzwerk von swissuniversities gemäss Art. 5 lit. e und Art. 17-18 der Statuten des Vereins swissuniversities¹.

² Das Netzwerk SLiNER ist eine Unterorganisation des Vereins swissuniversities und untersteht dessen Statuten. Der Geltungsbereich des Reglements von SLiNER ist auf den Rahmen des Vereins swissuniversities begrenzt.

Artikel 2: Mission und Aktivitäten

¹ Das Netzwerk SLiNER vertritt alle Hochschulbibliotheken und wissenschaftlichen Bibliotheken (Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, andere wissenschaftliche Bibliotheken).

² Als Expertengruppe von swissuniversities, und komplementär zu anderen Organen und Netzwerken von swissuniversities, hat SLiNER folgende Aufgaben:

- a. swissuniversities strategische Entwicklungsachsen für die wissenschaftliche Information in der Schweiz im Einklang mit den globalen Trends und dem europäischen Kontext vorzuschlagen;
- b. Die Aktivitäten von swissuniversities im Bereich der wissenschaftlichen Information laufend zu unterstützen;
- c. Zu allen Themen im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Information und Hochschulbibliotheken Stellung zu nehmen.

³ Das SLiNER-Netzwerk erfüllt diese Mission durch die folgenden Aktivitäten:

¹ [2019-d Statuten des Vereins swissuniversities.pdf](#) (Stand 21. Januar 2019)

- a. Die Kohärenz, Komplementarität und Effizienz von Projekten und Tätigkeiten im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Information, für die die Bibliotheken verantwortlich oder an denen sie beteiligt sind, fördern;
- b. Sich mit aktuellen Themen und Herausforderungen befassen und dabei konsequent innovative Ansätze verfolgen;
- c. Die Vernetzung zwischen den Expertinnen und Experten in wissenschaftlicher Information und Bibliotheken und den Entscheidungsgremien an Schweizer Hochschulen oder von swissuniversities herstellen;
- d. Die internationale Zusammenarbeit mit Hochschulen und anderen Institutionen im Bereich wissenschaftliche Information und Bibliotheken fördern;
- e. Auf Auftrag der Delegation «Hochschulpolitische Strategie und Koordination» oder eines anderen Leitungsorgans von swissuniversities, Positionspapiere oder Gutachten vorbereiten, um die Entscheidungsfindung zu erleichtern;
- f. Den Informationsaustausch erleichtern und die Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Hochschulbibliotheken fördern.

Artikel 3: Mitglieder

¹ Mitglieder des SLiNER-Netzwerks sind die Mitglieder der folgenden Gruppen:

- a. Die Bibliotheken der universitären Hochschulen;
- b. Die Bibliotheken der Fachhochschulen;
- c. Die Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen;
- d. Die in Anhang 1 genannten wissenschaftlichen Bibliotheken.

² Wenn eine Hochschule mehrere Bibliotheken umfasst, bilden die Bibliotheken dieser Hochschule gemeinsam ein Mitglied des SLiNER-Netzwerks (nachfolgend "Kollektivmitglied" genannt).

³ Die Mitglieder des SLiNER-Netzwerks sind in Anhang 1 aufgeführt.

Artikel 4: Kompetenzbereich

¹ Die Entscheidungen der Versammlung des SLiNER-Netzwerks sind für die Mitgliedsbibliotheken verbindlich.

² Die Positionen und Anträgen zu Handen von swissuniversities haben Empfehlungscharakter für die Mitglieder des SLiNER-Netzwerks.

Artikel 5: Jahresbeiträge

¹ Mitglieder finanzieren die Aktivitäten des Netzwerks durch jährliche Beiträge.

² Die relative Höhe dieser Beiträge ist proportional zur Anzahl der Stimmen jedes Mitglieds gemäss Art. 8 Abs. 2, wie in Anhang 1 festgelegt.

Abschnitt II: Organe

Artikel 6: Organe

Die Organe des Netzwerks sind wie folgt:

- a. Die Versammlung
- b. Der Vorstand
- c. Der Vorsitz, d.h. der Präsident oder die Präsidentin und der Vize-Präsident oder die Vize-Präsidentin

Abschnitt III: Versammlung

Artikel 7: Zusammensetzung und Sitzungen

¹ Die Versammlung des SLiNER-Netzwerks besteht aus den Leitenden der SLiNER-Mitgliedsbibliotheken. Die Leitenden nehmen persönlich an den Sitzungen der Versammlung teil; sind sie verhindert, können sie sich durch eine Person vertreten lassen, die für die vertretene Bibliothek entscheidungsbefugt ist.

Bei dauerhafter Verhinderung der Bibliotheksleitung ist eine Übertragung des Mandats auf die stellvertretende Bibliotheksleitung möglich, solange diese uneingeschränkt bevollmächtigt ist.

² Im Falle von Kollektivmitgliedern gemäss Art. 3 Abs. 2 benennen die Bibliotheken, aus denen sich dieses Kollektivmitglied zusammensetzt, eine Person, die sie in der Versammlung des Netzwerks vertritt.

³ Mitglieder, die integraler Bestandteil der Bibliothek eines anderen Mitglieds sind, können sich durch die Leitung der Bibliothek, zu der sie gehören, vertreten lassen. Eine solche Vertretung ist in Anhang 1 festgehalten.

⁴ Die Versammlung tritt mindestens zweimal jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder einer Mehrheit der Mitglieder einer Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 a.-d. ist der Vorstand verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung der Versammlung zu organisieren.

⁵ Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in den Sitzungen der Versammlung.

Artikel 8: Entscheidungen

¹ Jedes SLiNER-Mitglied hat in der Versammlung eine Anzahl von Stimmen, die der Größe der Bibliothek in Vollzeitäquivalenten der Mitarbeitenden entspricht. Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder ist in Anhang 1 aufgeführt.

² Zur Beschlussfassung muss mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der gewichteten Stimmen sowie die Hälfte der Mitglieder jeder Gruppe gemäss Art. 3 Abs. 1 a.-d. bei einer Sitzung vertreten sein. Jede durch ein anderes Mitglied vertretene Bibliothek gilt mit ihrer Stimme als anwesend.

³ Die Versammlung beschliesst in der Regel über alle Angelegenheiten mit dem absoluten Mehr der anwesenden Bibliotheken. Eine Stimmengewichtung nach Anhang I erfolgt nicht.

⁴ Die Versammlung beschliesst insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder ;
- b. Auf Antrag des Vorstands, die Aufnahme neuer Mitglieder des Netzwerks;
- c. Der Vorstand informiert das SLiNER-Netzwerk über Mandate zur Stellungnahme zu Handen von swissuniversities und verpflichtet sich, wo immer möglich, das SLiNER-Netzwerk in geeigneter Form einzubeziehen;
- d. Auf Antrag des Vorstands, Annahme von Empfehlungen für die Mitglieder des SLiNER- Netzwerks oder für Hochschulen, deren Bibliothek oder Bibliotheken Mitglieder von SLiNER sind.
- e. Auf Antrag des Vorstands, die Einrichtung von Kommissionen gemäss Art. 14.

⁵ Die Gegenstände, über die in der Versammlung entschieden wird, werden den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor der Versammlung mitgeteilt.

⁶ Jedes Mitglied hat das Recht und die Möglichkeit, vor einer Abstimmung das gewichtete Verfahren zu verlangen.

Für die Annahme eines Beschlusses sind dann kumulativ erforderlich:

- a. Absolutes Mehr der anwesenden gewichteten Stimmen
- b. Absolutes Mehr der Gruppenstimmen gemäss Anhang I.

⁷ Auf Antrag des Vorstands kann die Versammlung in dringenden Fällen einen Beschluss auf dem Zirkularweg fassen. Die Abstimmung erfolgt nach den Vorgaben des vorstehenden Absatz 6.

Abschnitt IV: Vorstand

Artikel 9: Zusammensetzung und Entscheidungen

¹ Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Personen, die von der Versammlung auf Vorschlag der Mitglieder des Netzwerks gewählt werden.

² Grundsätzlich sind alle Mitgliedergruppen nach Art. 3 Abs. 1 a.-d. im Vorstand vertreten. Darüber hinaus wird eine angemessene Vertretung aller Sprachregionen angestrebt. Mit Zustimmung der betroffenen Gruppe kann der Sitz der Gruppe anderweitig vergeben werden.

³ Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre gewählt; ihre Amtszeit kann grundsätzlich zweimal verlängert werden. Die Versammlung kann eine Weiterführung der Amtszeit über die ordentliche Verlängerung hinaus beschliessen.

⁴ Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Weiter muss mindestens ein Vertreter jeder anwesenden Mitgliedergruppe nach Art. 3 Abs. 1 lit. a.-d. dem Beschluss zustimmen.

⁵ Bei ausserordentlicher Abwesenheit können sich die Mitglieder des Vorstands durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten lassen. Diese Vertretung bedarf der schriftlichen Form und muss durch den Präsidenten oder die Präsidentin genehmigt werden.

Artikel 10: Sitzungen, Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vorstandes wird eine ausserordentliche Sitzung abgehalten.

² Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a. Koordination aller Netzwerkangelegenheiten, Vorbereitung der notwendigen Entscheidungen und deren Umsetzung;
- b. Vorbereitung der Tagesordnung für die Sitzungen der Versammlung;
- c. Vorbereitung der Wahl der Vorstandsmitglieder;
- d. Kommunikation gegenüber den Mitgliedern von SLiNER;
- e. Vorbereitung der Empfehlungen der Versammlung gemäss Art. 8 Abs. 4 lit. d;
- f. Vorbereitung von Anträgen und Positionspapieren zu Händen von swissuniversities;
- g. Kontoverwaltung, Rechnungslegung und Controlling;
- h. Einrichtung und Beauftragung interner Arbeitsgruppen;
- i. Vertretung des SLiNER-Netzwerks nach aussen;
- j. Alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen

Abschnitt V: Vorsitz

Artikel 11: Präsident/in und Vize-Präsident/in

¹ Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vize-Präsidenten oder Vize-Präsidentin.

² Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz in den Sitzungen des Vorstands und der Versammlung. Bei Stimmgleichheit im Vorstand entscheidet der Präsident oder die Präsidentin über den Beschluss.

³ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten oder die Präsidentin im Abwesenheitsfall.

Artikel 12: Sekretariat

¹ Das Sekretariat verwaltet die Sitzungen der Versammlung und des Vorstands und hat folgende Aufgaben:

- a. In Zusammenarbeit mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, Vorbereitung der Tagesordnung und der Unterlagen für die Sitzungen der Versammlung und des Ausschusses;
- b. Dokumentation der Beschlüsse der Versammlung;
- c. Protokollierung der Sitzungen des Vorstands;
- d. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin, die Übermittlung der Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes an die Mitglieder von SLiNER;
- e. Sicherstellung der Verwaltung der Dokumente des SLiNER-Netzwerks;
- f. Buchhaltung und Vorbereitung des Budgets zu Händen des Vorstands.

² Die Kosten des Sekretariats werden durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder finanziert.

³ Der Präsident oder die Präsidentin ist für die Leitung des Sekretariats zuständig.

Abschnitt VI: Interne Arbeitsgruppen und Kommissionen

Artikel 13: Interne Arbeitsgruppen

¹ Auf Vorschlag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Versammlung oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands kann der Vorstand des SLiNER-Netzwerks interne Arbeitsgruppen einrichten, die sich mit Dossiers befassen oder gemeinsame Aufgaben der Mitglieder des Netzwerks übernehmen.

² Interne Arbeitsgruppen sind temporär und sind mit einer spezifischen Aufgabe verbunden, die ihnen vom Vorstand des Netzwerks zugewiesen wird.

³ Interne Arbeitsgruppen setzen sich aus Expertinnen und Experten aus Bibliotheken zusammen, die Mitglieder des SLiNER-Netzwerks sind, oder aus netzwerkexternen Expertinnen und Experten, die vom Vorstand ausgewählt wurden.

⁴ Der Beschluss der Mitgliederversammlung zur Gründung oder Aufhebung einer Arbeitsgruppe impliziert die Einwilligung zur entsprechenden Aktualisierung des Anhangs 2.

Artikel 14: Kommissionen

¹ Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Versammlung von SLiNER Kommissionen einsetzen, die Steuerungs- oder Managementaufgaben für das SLiNER-Netzwerk übernehmen.

² Eine Kommission nimmt auf Vorschlag des Vorstandes spezifische Aufgaben und Verantwortlichkeiten wahr, die in einem Pflichtenheft festgelegt sind, die ihm von der Versammlung übertragen wird.

³ Eine Kommission kann im Rahmen der in ihrem Pflichtenheft festgelegten Befugnisse Entscheidungen treffen, die für das SLiNER-Netzwerk verbindlich sind. Das Pflichtenheft legt die Verfahren für die Entscheidungsfindung der Kommission fest.

⁴ Eine Kommission ist bis zum Widerruf durch die Versammlung aktiv.

Abschnitt VII: Schlussbestimmungen

Artikel 15: Auflösung

Die Auflösung des SLiNER-Netzwerks wird vom Vorstand von swissuniversities beschlossen, auf Vorschlag oder nach Anhörung der betroffenen Mitglieder.

swissuniversities

Artikel 16: Austritt

Der Austritt eines Mitglieds des Netzwerks ist auf schriftliche Mitteilung an den Ausschuss mindestens sechs Monate vor dem Austrittsdatum per Jahresende möglich. Der Beitrag für das Jahr, in dem der Rücktritts Antrag an den Ausschuss gerichtet wird, ist vollständig geschuldet.

Artikel 17: Änderungen

Änderungen des Reglements und der Anhänge unterliegen dem unter Art. 8 festgelegten Wahlverfahren.

Artikel 18: Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 14. April 2019 in Kraft.

Anhang 1: Mitglieder des SLiNER Netzwerks

Die Anzahl der Stimmen nach Art. 8 Abs. 1 sowie die Verteilung der Beiträge nach Art. 5 Abs. 2 entspricht folgender Klassifizierung:

VZÄ ²	Stimmen	Beiträge
1-10	1	0.9%
11-30	2	1.8%
31-60	3	2.8%
61-100	4	3.7%
101-150	5	4.6%
151+	6	5.5%

Nachfolgend sind die Mitgliedsbibliotheken des SLiNER-Netzwerks mit der Anzahl der Stimmen in der Versammlung nach Art. 8 Abs. 1 und der Verteilung der Beiträge nach Art. 5 Abs. 2 aufgeführt.

Nr.	Gruppen	Anzahl der Stimmen	Verteilung der Stimmen ³
A	Bibliotheken der universitären Hochschulen	50	46.0%
A1	ETH-Bibliothek	6	5.5%
A2	Öffentliche Bibliothek der Universität Basel	5	4.6%
A3	Universitätsbibliothek Bern	6	5.5%
A4	Universitätsbibliothek Zürich UBZH	5	4.6%
A5	Division de l'information scientifique (DIS), Bibliothèque de l'Université de Genève	5	4.6%
A6	Bibliothèque cantonale et universitaire de Fribourg	4	3.7%
A7	Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern	4	3.7%
A8	Universitätsbibliothek St. Gallen	3	2.8%
A9	Biblioteca dell'Università della Svizzera italiana	2	1.8%
A10	Bibliothèque cantonale et universitaire - Lausanne	5	4.6%
A11	Service information scientifique et bibliothèques, Université de Neuchâtel	2	1.8%
A12	Bibliothèque EPFL	3	2.8%
B	Bibliotheken der Fachhochschulen	19	17.4%
B1	Bibliothèques de la HES-SO	4	3.7%
B2	Hochschulbibliothek ZHAW	3	2.8%
B3	ZHdK Medien- und Informationszentrum	2	1.8%
B4	BFH-Bibliothek	2	1.8%
B5	OST - Ostschweizer Fachhochschule	1	0.9%
B6	HSLU-Bibliotheken	2	1.8%
B7	FHNW-Bibliotheken	3	2.8%
B8	Biblioteca della SUPSI	1	0.9%
B9	Bibliothek der FH Graubünden	1	0.9%
C	Bibliotheken der Pädagogischen Hochschulen	19	17.4%
C1	Bibliothek der PH SG (phsg Medienverbund)	2	1.8%
C2	Bibliothèque de la HEP Fribourg / PH FR	1	0.9%
C3	Bibliothek der PH ZH	2	1.8%

² Stand: BFS 2021 (Daten 2020). Die VZÄ werden nach Statistiken des BFS alle vier Jahre neu bestimmt.

³ Die prozentualen Angaben werden auf eine Nachkommastelle gerundet, deswegen kommt es zu einer Gesamtprozentzahl von 100.1 %.

swissuniversities

C4	Bibliothèque de la HEP BEJUNE	2	1.8%
C5	Bibliothek der PH Bern	2	1.8%
C6	Bibliothek der PH TG	1	0.9%
C7	Bibliothek der PH LU	1	0.9%
C8	Bibliothek der PH SZ	1	0.9%
C9	Bibliothek der PH GR	1	0.9%
C10	HfH -Bibliothek	1	0.9%
C11	Mediothek der PH Zug	1	0.9%
C12	PHSH Didaktisches Zentrum	1	0.9%
C13	Bibliothèque de la HEP Vaud	0	0.0%
C14	Bibliothèque de la HEP Valais / PH VS	1	0.9%
C15	Bibliothek der PH FHNW	1	0.9%
C16	NMS Bern	1	0.9%
C17	Bibliothek Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung EHB	1	0.9%
D	Weitere wissenschaftliche Bibliotheken	21	19.3%
D1	Bibliothèque de Genève	4	3.7%
D2	Zentralbibliothek Zürich	6	5.5%
D3	Schweizerische Nationalbibliothek	6	5.5%
D4	Lib4RI - Library for the Research Institutes within the ETH Domain: Eawag, Empa, PSI & WSL	2	1.8%
D5	Bibliothèque IHEID	2	1.8%

Eine Anpassung der Zahlen in der folgenden Tabelle erfordert eine Entscheidung über die Änderung des Anhangs gemäss Art. 17.

Anhang 2: Mandate

SLiNER hat folgende Arbeitsgruppen nach Art. 18 Abs. 5 eingesetzt:

Mandat vom 18.09.2019	Arbeitskreis Open Access (AKOA)
Mandat vom 31.08.2022	Working Group (Arbeitskreis) on Open Research Data (AKORD)
